



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kalthohmfeld, Kirchhohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2022

Leinefelde-Worbis, den 15.09.2022

Nr. 22

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis am 26.09.2022 207
- Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis 209
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des VB-Plan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde 216
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 219

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- „Informationen zur Grundsteuerreform“ 223
- Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge 224
- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, Gemarkung Worbis 225

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Stadt Leinefelde-Worbis

37327 Leinefelde-Worbis, 14.09.2022

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Montag, dem 26.09.2022 um 16:00 Uhr**

findet in der Obereichsfeldhalle Leinefelde, großer Saal, Zentraler Platz 2, 37327 Leinefelde-Worbis, die 17. Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis für die Wahlperiode 2019 – 2024 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

Ich bitte um Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften.

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.07.2022**
- 4. Anfragen der Bürger**
- 5. Mitteilungen des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 6. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung von Beschlüssen und getroffenen Eilentscheidungen**
- 7. Neubesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien
Vorlage: 219/2022**
- 8. Beratung und Beschlussfassung über die vom Hauptausschuss vom 12.09.2022 vorgelegten Beratungsgegenstände**
 - 8.1. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen der Stadt Leinefelde-Worbis im Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 180/2022
 - 8.2. Überplanmäßige Ausgabe zum BV: Sanierung und Erweiterung des Multifunktionsgebäudes „Wolfhagen“ Breitenbach
Vorlage: 197/2022
 - 8.3. Gründung der Durchführungsgesellschaft der 5. Thüringer Landesgartenschau
Vorlage: 198/2022
 - 8.4. Betrieb gewerblicher Art Burg Scharfenstein - Feststellung des Jahresabschlusses 2020
Vorlage: 56/2022

- 8.5. Betrieb gewerblicher Art Landesgartenschau 2024 der Stadt Leinefelde-Worbis –
Feststellung des Jahresabschlusses 2018
Vorlage: 199/2022 1. Ergänzung
- 8.6. Betrieb gewerblicher Art Landesgartenschau 2024 der Stadt Leinefelde-Worbis - Feststellung
des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 200/2022 1. Ergänzung
- 8.7. Betrieb gewerblicher Art Landesgartenschau 2024 der Stadt Leinefelde-Worbis - Feststellung
des Jahresabschlusses 2020
Vorlage: 201/2022 1. Ergänzung
- 8.8. Beteiligungsbericht 2022
Vorlage: 196/2022
- 8.9. Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2020
und Entlastung
Vorlage: 170/2021 1. Ergänzung
- 8.10. Energieversorgung Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2021
und Entlastung
Vorlage: 203/2022
- 8.11. Wohnungsbau- und Verwaltungs GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und
Entlastung
Vorlage: 202/2022
- 8.12. Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und
Entlastung
Vorlage: 204/2022
- 8.13. Land- und Forstwirtschaft der Stadt Leinefelde-Worbis GmbH - Feststellung des
Jahresabschlusses zum 30.06.2021 und Entlastung
Vorlage: 205/2022
- 8.14. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung der Werkleitung des
Eigenbetriebes "Kommunale Liegenschaftsverwaltung Leinefelde-Worbis"
Vorlage: 152/2022
- 8.15. Überplanmäßigen Ausgabe für die Sanierung der Laufbahn im Ohmbergstadion in Worbis
Vorlage: 191/2022
- 8.16. Abwägungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 „Einfamilienhaus
Am Heinrichsberg“, Ortsteil Kirchohmfeld
Vorlage: 170/2022
- 8.17. Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 163 „Einfamilienhaus Am
Heinrichsberg“, Ortsteil Kirchohmfeld
Vorlage: 171/2022
- 8.18. Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 160 „Schwellenbeize“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 173/2022

- 8.19. Offenlegungsbeschluss zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zum B-Plan Nr.155 „Sondergebiet MVZ“, OT Leinefelde
Vorlage: 174/2022
- 8.20. Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 155 „Sondergebiet MVZ“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 175/2022
- 8.21. Abwägungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des B-Planes Nr. 140 „LGS2025-Gartenstadt“ und Nr. 141 „LGS2025–Augarten an der Ohne“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 186/2022
- 8.22. Feststellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.140 „LGS2025-Gartenstadt“ und des Bebauungsplanes Nr.141 „LGS2025-Augarten an der Ohne“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 187/2022
- 8.23. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 „LGS2025-Gartenstadt“, Ortsteil Leinefelde
Vorlage: 188/2022
- 8.24. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 140 „LGS2025-Gartenstadt“
Vorlage: 189/2022
- 8.25. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 - 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Ochsenwiese“, Ortsteil Beuren
Vorlage: 210/2022
- 9. Controllingbericht**
- 10. Einbringung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023**
- 11. Anfragen und Anregungen**
- 12. Schließung der öffentlichen Sitzung**
-

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“ beschlossen:

Artikel 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis „KLW“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
2. Die dem Eigenbetrieb „KLW“ obliegenden Grundstücke und baulichen Anlagen, insbesondere der Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Leinefelde-Worbis werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.
3. Das Stammkapital beträgt 25.600 €.

Artikel 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Management der städtischen Grundstücke und Anlagen in den Stadtteilen, entsprechend der in der Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke. Die Anlage 1 wird, entsprechend der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, fortgeschrieben.

Artikel 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ sind:

- Werkleitung (Artikel 4)
- Werkausschuss (Artikel 5)
- Stadtrat (Artikel 7)
- Bürgermeister (Artikel 8)

Artikel 4

Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleiter):
 - dem Bürgermeister,
 - einem städtischen Verantwortlichen für die Grundstücksangelegenheiten sowie
 - dem Geschäftsführer der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH.
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 2.1. die selbständige, verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „KLW“,
 - 2.2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, soweit nicht vertraglich andere Regelungen vorgesehen sind,
 - 2.3. der An- und Verkauf sowie die Verpachtung von Flächen und Gebäuden soweit nicht innerstädtische Regelungen für die Stadtratsbeteiligungen dem entgegenstehen,
 - 2.4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a. Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
 - b. Dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf.
3. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses sowie erforderliche Stadtratsbeschlüsse verwaltungsmäßig vor.

Artikel 5 Der Werkausschuss

Der vom Stadtrat gebildete Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb „KLW“ gem. § 76 ThürKO.

Artikel 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes vierteljährig zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie zur Abwicklung des Vermögensplans.
2. Der Werkausschuss ist als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ zuständig, soweit die Betriebssatzung nichts Anderes regelt.
3. Der Werkausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - 3.1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 - 3.2. die Aufnahme von Einzelkrediten und die Übernahme von Bürgschaften,
 - 3.3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50 T€ übersteigt,
 - 3.4. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
 - 3.5. die Einleitung eines Rechtsstreites,
 - 3.6. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 - 3.7. Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO

Artikel 7 Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat ist zuständig für:
 - 1.1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,

- 1.2. die Neubestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern nach Ausscheiden einzelner oder aller Mitglieder und zu Beginn einer neuen Legislaturperiode,
 - 1.3. die Neubestellung der Werkleitung und dessen Stellvertreter sowie Regelung über deren Dienstverhältnisse nach Ausscheiden einzelner oder aller Mitglieder und zu Beginn einer neuen Legislaturperiode
 - 1.4. die Aufnahme von Einzelkrediten des Eigenbetriebes „KLW“ über einen Betrag von 250.000 €
 - 1.5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 - 1.6. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
 - 1.7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,
 - 1.8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - 1.9. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - 1.10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 - 1.11. Mehrausgaben für im Wirtschafts- und Vermögensplan geplanten Einzelvorhaben (§ 16 Abs. 6 ThürEBV), die erheblich sind; eine Mehrausgabe in diesem Sinne ist erheblich, wenn sie die geplante Gesamtausgabe um mehr als 10 % übersteigt (Gesamtausgabe im Rahmen Nr. 1.5),
 - 1.12. für im Wirtschafts- und Vermögensplan nicht veranschlagte außerplanmäßige Einzelvorhaben, die den Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000,00 € übersteigen,
 - 1.13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, soweit diese die Änderung der Betriebssatzung erfordern,
 - 1.14. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „KLW“-,
 - 1.15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 - 1.16. die Rückzahlung von Eigenkapital.
2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

Artikel 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebes „KLW“; sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
2. Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb „KLW“ bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können (Eilentscheidungsbefugnis).

Artikel 9 Vertretungsbefugnis der Stadt Leinefelde-Worbis

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Leinefelde-Worbis in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis.

Artikel 10 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Eigenbetrieb „KLW“ durch mindestens zwei Werkleiter,
2. Für Schreiben und Erklärungen die im Rechtsverkehr abzugeben sind bedarf es zur Wirksamkeit der Unterschrift von mindestens zwei Werkleitern.

Artikel 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb „KLW“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

Artikel 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „KLW“ ist das Kalenderjahr.

Artikel 13 Buchführung, Jahresabschluss und Kassengeschäfte

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht werden entsprechend den Bestimmungen der ThürEBV von der Werkleitung erstellt und vorgelegt.

Artikel 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 18.12.2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates von 29.06.2020, außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 07.09.2022

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 06.12.2021, Beschluss-Nr. 117/2021 2. Ergänzung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Vom Landratsamt Eichsfeld hat die Stadt Leinefelde-Worbis für die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis mit Schreiben vom 08.12.2021, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Eingangsbestätigung am 16.12.2021 erhalten.
Leinefelde-Worbis, 07.09.2022

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung (KLW) der Stadt Leinefelde-Worbis

Die nach Artikel 2 der Betriebssatzung vorzuhaltenden, städtischen Grundstücke sind:

im Stadtteil Leinefelde

- das Leine-Bad, Jahnstraße 17
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 432/79
- das Stadion, Jahnstraße 11
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 432/89
- das Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstücke 6/5, 6/6, 9/5 und 6/17
- der Garagenstandort „Hertzstraße“
Gemarkung Leinefelde, Flur 8, Flurstück 126/324
- Baugrundstück „Am Lunapark 2“
Gemarkung Birkungen, Flur 1, Flurstücke 37/2 und 37/7
- Garagengrundstück „Am Ulmenweg“
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 591/18
- Garagengrundstück „Heinestraße“

Gemarkung Leinefelde, Flur 8, Flurstück 126/272

- Garagengrundstück „Blechbüchse“
Gemarkung Leinefelde, Flur 8, Flurstück 126/334
- Bauhof Leinefelde
Gemarkung Leinefelde, Flur 7, Flurstück 80/25
- Hotelgrundstück
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 432/89 (Teilfläche)

im Stadtteil Worbis

- die Wipperwelle, Am Stadion 1
Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstück 548/10
- das Stadion / Sporthaus „Ohmbergstadion“, Am Stadion 10
Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstück 545/7, 550/15, 548/7, 545/5
- Ohmbergtreff, Am Stadion 6
Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstücke 548/4, 548/8, 548/9

im Stadtteil Hundeshagen

- das Waldbad, Heideberg 5
Gemarkung Hundeshagen, Flur 2, Flurstück 271, Teilflächen aus den Flurstücken 272/2 und 273/5, sowie Flur 3, Teilflächen aus den Flurstücken 121/74, 75/1, 78/2 sowie Flur 5, Teilflächen aus den Flurstücken 196/8, 220, 232

im Stadtteil Breitenbach

- Baugrundstück „Kleine Gasse“
Gemarkung Breitenbach, Flur 7, Flurstücke 74/1, 76, 77/2
- „Klienbaude“
Gemarkung Breitenbach, Flur 4, Flurstück 525/281

im Stadtteil Beuren

- Turnhalle „Hans Reinhold“, Halle-Kasseler-Straße 11a
Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstück 130/6

Stand: 04.05.2022

Anlage 2

der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung (KLW) der Stadt Leinefelde-Worbis

Die Werkleitung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Betriebssatzung setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Christian Zwingmann (Bürgermeister)

- Frau Gritt Wahsner (städtische Verantwortliche für Grundstücksangelegenheiten) sowie
- Herr Andreas A. Ebert (Geschäftsführer Sport und Freizeit GmbH)

Stand: 01.07.2022



Stadt Leinefelde-Worbis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des VB-Plan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 04.07.2022 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) im Bereich

Der Flächennutzungsplan weist diesen Bereich teilweise als „Wohnbauflächen“ aus. Im Rahmen der 59. Änderung des F-Plan soll dieses Gebiet geändert werden, um die Ausweisung als „Fläche für Gemeinbedarf“ (Schule) im Bebauungsplanverfahren vorzubereiten. Diese Regelungen müssen rechtlich sicher als Festsetzungen getroffen werden.

Daher ist zur Umsetzung des VB-Plan gleichzeitig eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes für diesen Bereich erforderlich. (59. Änderung Flächennutzungsplan)

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch werden parallel am Verfahren beteiligt.

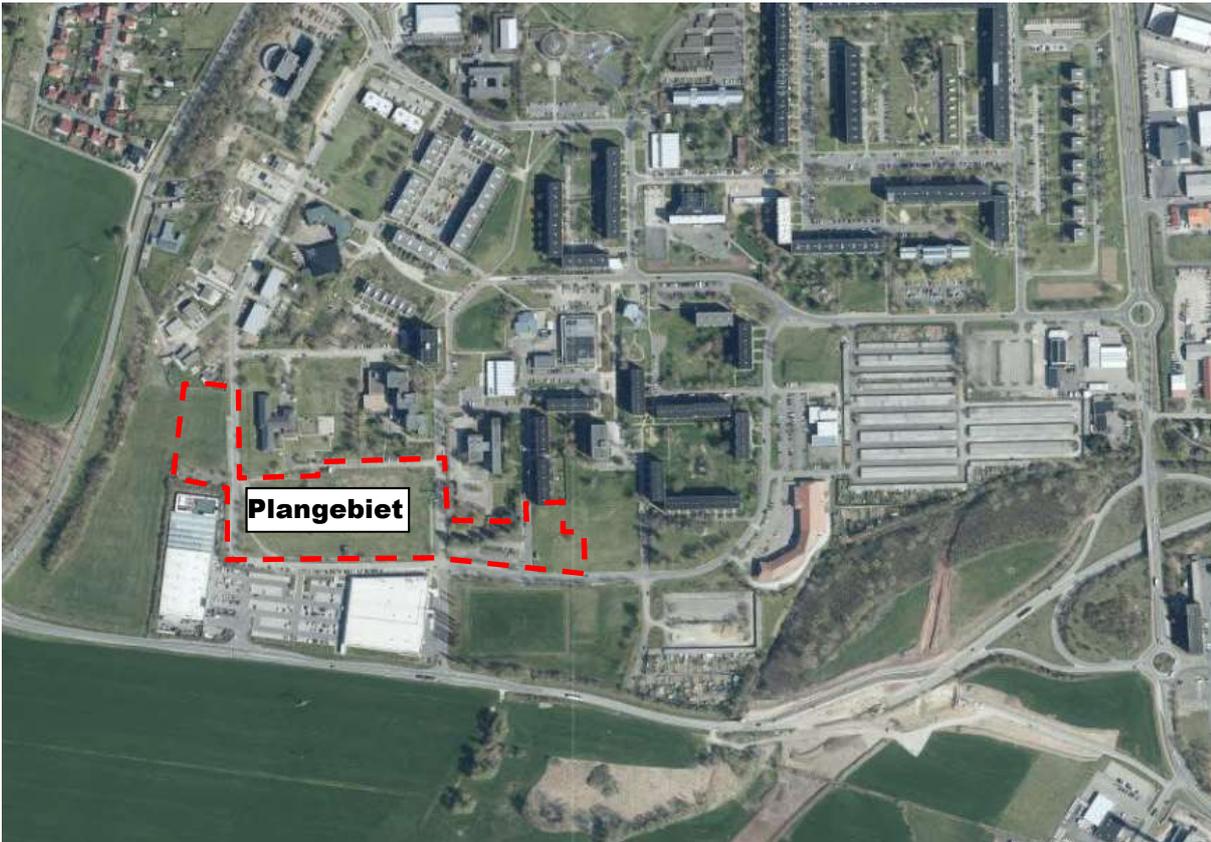
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

30.09.2022 – 01.11.2022

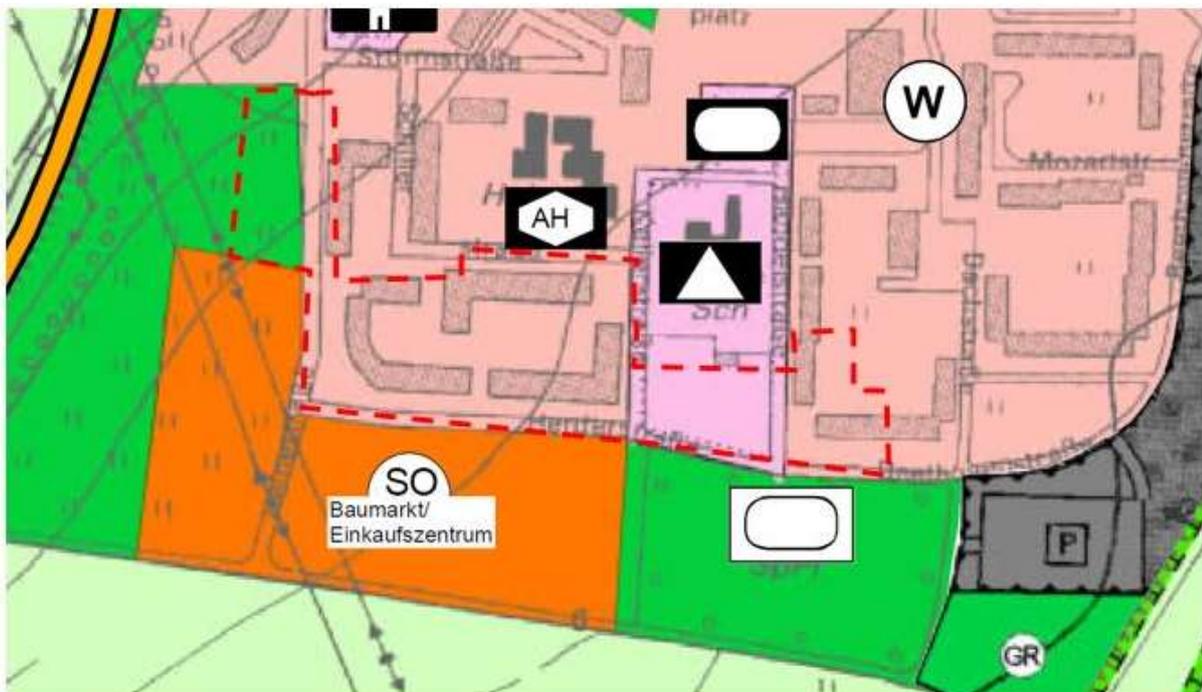
statt.

Der räumliche Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Lage sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan und Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind, zu ersehen.

Übersichtsplan



Planskizze



Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (59. Änderung), die Begründung sowie die umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen können in der Zeit vom

30.September 2022 – 01.November 2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im

Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

| | |
|---------------------|----------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Samstag | nur nach tel. Vereinbarung |

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

| | |
|---------------------|------------------------|
| Montag und Dienstag | 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

und im Zimmer 304, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

| | |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darauf hingewiesen, dass Einlass in die Verwaltungsgebäude nur zu den jeweiligen Corona-Bedingungen erfolgen kann.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer der Auslegung, mindestens für einen Monat, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich eingestellt sind.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

Im Umsetzung der Informationen der EU – Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde – Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leinefelde-Worbis, 14. September 2022

Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164
„Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat am 30.05.2022 in der öffentlichen Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde gefasst. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die bauordnungsrechtlichen und die erschließungstechnischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Schulstandortes zu schaffen. Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden.

Mit Offenlegungsbeschluss des Stadtrates vom 04.07.2022 wurde das Verfahren vom vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB ins ein normales Verfahren (2-stufig) geändert.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des VB-Plan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, OT Leinefelde findet im Parallelverfahren statt.

Gleichzeitig soll gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet werden. Die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch werden parallel am Verfahren beteiligt.

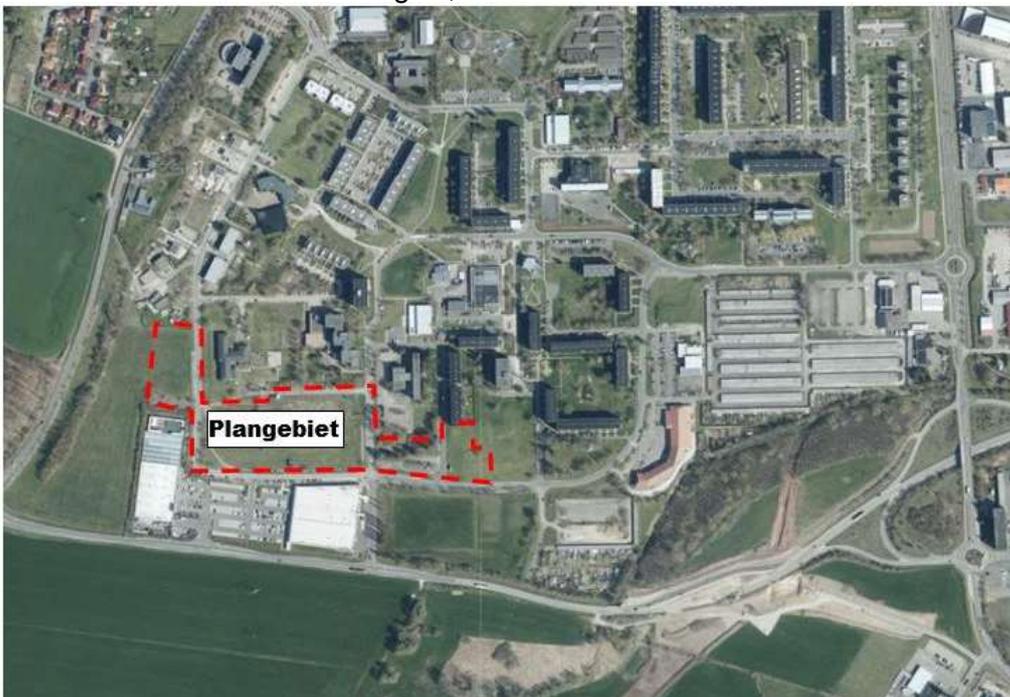
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bauleitplans findet über die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom

30.09.2022 – 01.11.2022

statt.

Die Offenlegung zur erforderlichen 59. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) erfolgt ebenfalls in diesem Zeitraum, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Übersichtsplan



Planskizze

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung sowie die Änderung des FNP können in der Zeit vom

30. September 2022 – 01. November 2022

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis im

Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

| | |
|---------------------|----------------------------|
| Montag bis Mittwoch | 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Samstag | nur nach tel. Vereinbarung |

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis,

| | |
|---------------------|------------------------|
| Montag und Dienstag | 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| Freitag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

und im Zimmer 304, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

| | |
|---------------------|--|
| Montag bis Mittwoch | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

Freitag
eingesehen werden.

9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird darauf hingewiesen, dass Einlass in die Verwaltungsgebäude nur zu den jeweiligen Corona-Bedingungen erfolgen kann.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung ebenfalls für die Dauer der Auslegung, mindestens für einen Monat, unter der Internetadresse der Stadt Leinefelde-Worbis

<https://www.leinefelde-worbis.de/stadtentwicklung/bauleitplanung/entwuerfe/>

zusätzlich eingestellt sind.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 164 „Bildungscampus Herderstraße“, Ortsteil Leinefelde, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch)

Hinweis:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zweck der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates beraten und entschieden.

Im Umsetzung der Informationen der EU – Datenschutzgrundverordnung können im o.g. Bürgerbüro der Stadtverwaltung Leinefelde – Worbis innerhalb der Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den Empfänger personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt – Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist,

223

die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Leinefelde-Worbis, 14. September 2022

Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



„Informationen zur Grundsteuerreform“

Wer am 01.01.2022 wirtschaftlicher Eigentümer von Grundbesitz war, muss bis zum 31.10.2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes beim Finanzamt elektronisch einreichen. Nur in Härtefällen darf die Erklärung in Papierform abgegeben werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie nicht über einen PC oder Internet verfügen und Ihnen auch keine nahen Angehörigen bei der Erklärungsabgabe helfen können. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Grundsteuer-Hotline unter 0361 / 57 3611 800.

Für die elektronische Erklärungsabgabe stellt die Finanzverwaltung die entsprechenden Formulare über www.elster.de bereit. Um „Mein ELSTER“ nutzen zu können, benötigen Sie ein Benutzerkonto. Ein bereits bestehendes Benutzerkonto, mit dem Sie z. B. Ihre Einkommensteuererklärung abgeben, können Sie auch für die Abgabe der Feststellungserklärung verwenden.

Unter <https://finanzen.thueringen.de/themen/steuern/grundsteuer/abgabe-der-erklaerung> finden Sie verschiedene Musteranleitungen, mit denen Schritt für Schritt die Erklärungsabgabe über „Mein ELSTER“ erklärt wird. Mit diesen Musteranleitungen unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Feststellungserklärung über "Mein ELSTER". Unter dem Bereich Fragen und Antworten finden sie häufige Fehlerhinweise und wie Sie diese vermeiden können.

Damit die Erklärungsabgabe ohne größere Unterbrechungen erfolgen kann, legen Sie sich bitte folgende Unterlagen bereit (**soweit vorhanden**):

- Informationsschreiben vom Finanzamt,
- Sonderauszug für Zwecke der Grundsteuer aus dem Grundsteuer Viewer Thüringen (<https://thueringenvviewer.thueringen.de/thviewer/grundsteuer.html>),
- Unterlagen aus denen sich die Wohn- und Nutzfläche bei Wohngrundstücken bzw. Bruttogrundfläche bei Nichtwohngrundstücken ergibt

Soweit Sie kein Informationsschreiben von der Finanzverwaltung erhalten haben, können Sie das Aktenzeichen auch alten Einheitswertbescheiden und Unterlagen vom Finanzamt entnehmen. Bitte beachten Sie, dass in Thüringen zwingend ein Aktenzeichen für die Erklärungsabgabe erforderlich ist und eine Steuernummer nicht genügt.

Soweit Sie Ihren Grundbuchauszug parat haben, können Sie gern das Grundbuchblatt in der Erklärung angeben. Dies ist jedoch keine zwingende Angabe, sodass das Fehlen dieser Angabe das Absenden der Erklärung über „Mein ELSTER“ nicht verhindert. Gleiches gilt für die Abfrage der

224

Einkommensteuernummer und der Identifikationsnummer der Eigentümer des Grundstücks. Gern können Sie diese Angaben in der Erklärung eintragen, soweit Sie Ihnen vorliegen. Ein Absenden der Erklärung ist jedoch auch ohne diese Angaben möglich.

Weitere Informationen und Hilfestellungen finden Sie unter grundsteuer.thueringen.de.



Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - LV Thüringen, Bahnhofstr.4a, D-99084 Erfurt

Presse-Information

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die traditionelle Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird trotz Hygieneregeln aufgrund der Corona-Pandemie im Zeitraum vom

24. Oktober bis 13. November 2022 (Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Vor Ort liegt das dazugehörige Hygienekonzept vor. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit AZ.: 200.12-2152-09/22 TH vom 12.11.2021.

Der Volksbund bittet die Städte und Kommunen sowie Bürger*innen in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Im Gegenzug bieten wir:

- den Städten, Kommunen und Kirchen in Thüringen zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite zu stehen,
- den Schulen und anderen Bildungsträgern friedenspädagogische Projekte mit historischem und lokalem Bezug,
- Jugendlichen im Rahmen unserer Workcamps europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“,
- Angehörigen Hilfe bei der Suche nach den Gräbern von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürger*innen, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.



.....**Öffentlich-bestellter-Vermessungsingenieur**¶

.....vereidigt-und-bestellt-nach-dem-Thüringer-Gesetz-über-die-ÖbVt¶
.....Sachverständiger-für-die-Bewertung-von-unbebauten-und-bebauten-¶
.....Grundstücken¶



.....**Dipl.-Ing.-(FH)-Jürgen-Bachmann**¶

.....99974 Mühlhausen, Johannisstraße 66 · Telefon: 03601/4622-0, Fax: 03601/4622-16 ¶

.....**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Abmarkung von Flurstücksgrenzen**¶

In der¶

Gemeinde **Leinefelde-Worbis**¶

Gemarkung **Worbis-(5566)** → ¶

Flur 6 → → Flurstück 158/2; ¶

Flur 13 → → Flurstück 535/1, 536/5, 536/6, 536/7, 536/10, 536/11, 537/1, 537/5, 537/6, 537/8, 537/9, 537/10, 537/11, 537/12, 537/13, 537/14, 537/15, 537/16, 537/17, 537/18, 537/20, 537/21, 537/22, 537/23, 537/24, 537/25, 539/8, 539/9, 539/10, 539/11, 539/12, 539/13, 539/15, 539/16, 539/17, 539/18, 539/19, 539/20, 539/21, 539/22, 539/23, 539/24, 539/25¶

¶
wurde eine Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes ([ThürVermGeoG](#)) vom 16. Dezember 2008 ([GVBl.](#) 6. 574) durchgeführt. ¶

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten¶

vom **22.09.2022** bis **21.10.2022** in der Zeit von¶

Montags bis Donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und ¶

Freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr ¶

in der¶

Vermessungsstelle Bachmann¶
Johannisstraße 66¶
99974 Mühlhausen¶

eingesehen werden.¶

Gemäß § 10 Abs. 4 [ThürVermGeoG](#) wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.¶

.....**Rechtsbehelfsbelehrung**¶

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der o. g. Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.¶

¶
Mühlhausen, den 14.09.2022 ...¶
¶